



8.1

Reglement über die Fachkommission für Grundsatzfragen

Erlass in Kraft

BRS Nr. 8.1
Erlasstitel Reglement über die Fachkommission für Grundsatzfragen
Abkürzung Reglement Fako GF, FakoGR

Beschluss GBR 15. Juni 2020
Beschluss KBR 10. Februar 2020
Beschluss Komm. 12. November 2019
Inkrafttreten 1. Juli 2020

Der Grosse Burgerrat,
gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹,
beschliesst:

¹ BRS 1.1

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zusammensetzung, Konstituierung	3
Art. 2	Zuständigkeiten	3
Art. 3	Sitzungen.....	3
Art. 4	Einberufung	3
Art. 5	Beschlussfähigkeit	3
Art. 6	Protokoll	3
Art. 7	Zirkularbeschlüsse	4
Art. 8	Geheimhaltung	4
Art. 9	Vertretung der Geschäfte, Information.....	4
Art. 10	Unterschrift.....	4
Art. 11	Aufhebung eines Erlasses	4
Art. 12	Inkrafttreten	4

Art. 1 Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Die Zusammensetzung der Fachkommission für Grundsatzfragen richtet sich nach den Satzungen².
- ² Die Fachkommission konstituiert sich im Rahmen der Satzungen selbst.
- ³ Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

Art. 2 Zuständigkeiten

- ¹ Die Fachkommission für Grundsatzfragen befasst sich mit politischen und rechtlichen Fragen und Entwicklungen, die für die Burgergemeinde Bern und die bernischen Burgergemeinden von Bedeutung sind.
- ² Die Fachkommission
 - a) verfolgt die Rechtsetzungsprojekte von Bund und Kanton Bern, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) erarbeitet oder begutachtet Vernehmlassungen zu Erlassentwürfen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen sowie den betroffenen Fachabteilungen der Burgergemeinde Bern, und orientiert darüber den Kleinen Burgerrat,
 - c) befasst sich mit Fragen der Wahrnehmung der Burgergemeinden in der Öffentlichkeit,
 - d) kann weitere Aufgaben an die Hand nehmen.
- ³ Sie hat keine Entscheidbefugnis.
- ⁴ Sie wird selbstständig wie auch auf Aufforderung des Kleinen Burgerrats hin tätig.
- ⁵ Sie kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

Art. 3 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- ³ Die Fachkommission für Grundsatzfragen und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 4 Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Fachkommission für Grundsatzfragen zu den festgelegten öffentlichen Sitzungen ein. Sie oder er kann weitere Sitzungen einberufen.
- ² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Fachkommission für Grundsatzfragen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Massgebend ist die Mitgliederzahl gemäss den Satzungen³.

Art. 6 Protokoll

- ¹ Die Fachkommission für Grundsatzfragen führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- ² Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.

² BRS 1.1

³ BRS 1.1

Art. 7 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Die Fachkommission für Grundsatzfragen kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.
- ³ Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 8 Geheimhaltung

- ¹ Die Mitglieder der Fachkommission für Grundsatzfragen bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- ² Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 9 Vertretung der Geschäfte, Information

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission für Grundsatzfragen vertritt die Geschäfte der Fachkommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso im Grossen Burgerrat sowie in weiteren Gemeindeorganen.
- ² Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat über wichtige Geschäfte.

Art. 10 Unterschrift

- ¹ Für die Fachkommission für Grundsatzfragen unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein weiteres Mitglied der Fachkommission.

Art. 11 Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement für die Fachkommission für Grundsatzfragen vom 13. Dezember 1999 ist aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bern, 15.06.2020

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bernhard Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl